



Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

-
- Vom Gemeinderat genehmigt am 12. Oktober 2004
 - Referendumsvorlage vom 17. Mai 2005 bis 15. Juni 2005
 - Vom Baudepartement genehmigt am 30. Juni 2005
 - In Kraft gesetzt auf den 1. Juli 2005



Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

Die Gemeinde Flawil erlässt gestützt auf Art. 2 Bst. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen (sGS 672.32) und Art. 5ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Geltungsbereich *Art. 1.* Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Aufgaben des Gemeinderates *Art. 2.* Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung der Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen;
- c) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- d) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- e) Festlegung der Gebühren für die Leistungen der Fachstelle für Feuerungskontrolle.

Der Gemeinderat kann seine Aufgaben ganz oder teilweise an eine durch ihn bezeichnete Kommission delegieren.

Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle *Art. 3.* Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen;
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglements gewartet werden;
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von Service- und Messunternehmen kontrolliert werden, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von Service- und Messunternehmen, mit welchen eine Vereinbarung besteht;
- f) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderates, bzw. der zuständigen Kommission;
- g) Rechnungsführung;
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat, bzw. die zuständige Kommission und an die zuständige Amtsstelle des Kantons St. Gallen.



Art. 4. Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des «Fachausweises als Feuerungskontrolleur/-in» sein.

Anforderungen an die Fachstelle

Art. 5. Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat, bzw. der zuständigen Kommission durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen
a) Ermächtigung

Bei deren Nichtbeachtung kann der Gemeinderat, bzw. die zuständige Kommission die Vereinbarung aufheben.

Art. 6. Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die eine der folgenden Ausbildungen haben:

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen
b) Voraussetzungen

- Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis;
- Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in mit Modulabschluss MT2¹;
- Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis und Modulabschluss MT2¹;
- Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik;
- Abschluss als Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und in verwandten Berufen mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2¹.

Die zugelassenen Ausbildungen und die übrigen Voraussetzungen wie insbesondere verwendete Messgeräte und Formulare werden in der Vereinbarung geregelt.

Die Service- und Messunternehmen entrichten der Fachstelle für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat, bzw. der zuständigen Kommission festgesetzten Betrag zur Deckung der administrativen Aufwendungen.

Art. 7. Die Fachstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.

Amtsgeheimnis

Art. 8. Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departements, frühestens auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Inkrafttreten

Art. 9. Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 29. Oktober 1987 wird aufgehoben.

Aufhebung des bisherigen Rechts



Flawil, 12. Oktober 2004

Gemeinderat Flawil

sig. Werner Muchenberger *sig. Vreni Schweizer*

Werner Muchenberger Vreni Schweizer
Gemeindepräsident Ratsschreiber-Stv.

¹ Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagetechnik;
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
- MT2: Messtechnik gemäss den BUWAL-Messempfehlungen Feuerungen.

Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige «BUWAL-Messprüfung».

Fakultatives Referendum vom 17. Mai 2005 bis 15. Juni 2005

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 30. Juni 2005

Für das Baudepartement:

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz:

sig. i.V. T. Klingler

i.V. T. Klingler

In Anwendung seit 1. Juli 2005